

Gemeinderatssitzung vom 06.11.2023

Zur näheren Erläuterung des Tagesordnungspunktes 1 waren Herr Barfeld vom gleichnamigen Ingenieurbüro und Herr Münsinger von der gleichnamigen Baufirma anwesend.

1.) Informationen zur abgeschlossenen Planung zur Erweiterung der Erdaushub-Deponie durch Herrn Barfeld und Herrn Münsinger

Herr Barfeld erklärte, dass die Planungsunterlagen für die Erweiterung der Erdaushub-Deponie von ihm als planendem Ingenieur bereits im Oktober 2022 vorab beim Landratsamt eingereicht worden sind. Es wurden dann noch verschiedene Unterlagen nachgereicht bzw. ergänzt. Die Stellungnahmen verschiedener Fachbehörden wurden ebenfalls bearbeitet.

Die Deponie wurde als DK-0-Deponie geplant, in der Beton, Ziegel, Fliesen, Mauerabbruch, Boden und Steine, Baggergut, Glas u. ä. abgelagert werden darf. Es handelt sich in diesem Fall um eine Hangdeponie mit einem Gefälle von 1:3, die nach Norden einfällt und statisch beherrschbar bzw. keine Standsicherheit nötig ist. Auch die Sickerwasser-Entwässerung wurde in die Planungen mit einbezogen.

Aus den Planunterlagen geht auch hervor, dass eine Untersuchung des eingebrachten Materials Vorschrift ist und das Deponie-Personal qualifiziert sein bzw. anerkannte Lehrgänge absolvieren muss.

Vom AELF (=Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) wurde das Bodenschutzgesetz betrachtet und keine Einwände erhoben.

Trotzdem hat der Abfallwirtschaftsverband in seinem Schreiben 18 Punkte kritisiert bzw. Fragen dazu gestellt, wie z. B.

- welche Abfälle dort abgelagert werden sollen
- warum der Abfall beseitigt wird anstatt verwertet
- ob ein Konzept zur Annahme der Abfälle vorliegt
- ob das Einzugsgebiet auf Buchdorf beschränkt ist oder auf den Landkreis
- ob das Sickerwasser ohne Fassung und Kontrolle in den nächsten Bach abgeleitet wird
- ob die geologische Barriere ausreichend ist
- usw.

Herr Barfeld sowie Herr Münsinger betonten unisono, dass sich all diese Fragen aus den Unterlagen beantworten lassen. Da sie annehmen, dass im Abfallwirtschaftsverband fachkundiges Personal arbeitet, können sie sich diese Fragen nur dadurch erklären, dass die Unterlagen nicht gelesen bzw. angeschaut worden sind.

Weiter ging aus dem Schreiben des AWW hervor, dass eine Deponie eine Beseitigungsanlage ist - die Abfälle sind deshalb überlassungspflichtig an den AWW zu übertragen, wobei man über eine Freistellung an die Gemeinde reden könnte.

Herr Münsinger erklärte dazu, der AWW müsse sich nicht um Aushubmaterial kümmern, da

dies im Jahr 1999 von allen Bürgermeistern des Landkreises festgelegt wurde. Genau deshalb waren auch bisher z. B. die Deponien in Buchdorf, Hafenreut usw. in Gemeindehand.

2.) 2. Änderung des Bebauungsplanes „Neureut“; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und von privaten Einwendungen während der öffentlichen Auslegung nach § 3 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss

Stellungnahmen ohne Anregungen dazu gingen vom LRA, Abt. Bauleitplanung und LRA, Abt. Immissionsschutzbehörde ein.

a) Das LRA, Abt. Untere Naturschutzbehörde, regte in ihrer Stellungnahme an, innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sollte die Gemeinde die ökologische Ausgleichsfläche einschließlich der Maßnahmen an das Ökoflächenkataster melden.

Bei der Würdigung und dem Beschluss der Gemeinde wird festgehalten, die Verwaltung zu beauftragen, diese Meldung ordnungsgemäß vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis 13:0

b) Der Abfallwirtschaftsverband gab ebenfalls eine Stellungnahme ab und regte darin an, die Durchführung der Abfallsammlung sicherzustellen, so dass auch in Wohngebieten die Befahrung mit Fahrzeugen gewährleistet ist.

Bei der Würdigung und dem Beschluss der Gemeinde ist ersichtlich, dass die Abfallsammlung sichergestellt ist, da die Straßen bereits angelegt sind.

Abstimmungsergebnis 13:0

c) Von privater Seite erhob ein Anwohner Einwendungen gegen die ersatzlose Streichung des Satzes „Entlang der Grundstücksgrenzen ist ein höhengleicher Geländeübergang zwingend herzustellen.“ Diese Regelung würde sonst bewirken, dass ein Höhenunterschied von bis zu 2 m entstehen kann, da sowohl 1 m Aufschüttung als auch 1 m Abgrabungen auf jeder Grundstücksgrenzseite möglich sind.

Nach Prüfung und Vorschlag des zuständigen Mitarbeiters der VG Monheim geht aus der Würdigung und dem Beschluss der Gemeinde hervor, mit der Änderung des Bebauungsplanes (unter Punkt C 2.4 Geländeänderungen) kommt die Gemeinde der Aufforderung des Landratsamtes nach. Dieses hatte beanstandet dass sich zwei Festsetzungen im Bebauungsplan widersprechen. Deshalb hält die Gemeinde an der Streichung des o. g. Satzes fest. Allerdings wird folgende Formulierung zusätzlich in den Bebauungsplan aufgenommen, damit auf Grund von Aufschüttungen und Abgrabungen keine Stützmauerhöhen mit ca. 2,20 m entstehen:

„Stützmauern sind zu privaten Flächen hin als Einfriedung bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.“

Da dies bereits einen konkreten Fall zwischen zwei Grundstücks-Angrenzern betrifft, gab der Bgm. bekannt, er hätte mit den beiden davon betroffenen Grundstücksbesitzern gesprochen, wobei diese dieser Kompromisslösung zugestimmt haben.

Ein Gemeinderat regte an, die vorgeschlagene Höhe von 1 m auf 1,50 m zu erhöhen, da diese Regelung auch andere Grundstücke betreffen wird.

Dem widersprach GRin Haunstetter, da allen Grundstücksbesitzern beim Kauf klar gewesen sein muss, dass es sich bei den Bauplätzen um Grundstücke mit Hanglage handelt. Es kann ihrer Ansicht nach nicht sein, dass die Grundstücke aufgeschüttet oder abgegraben werden, um die Gärten barrierefrei gestalten zu können. Deshalb sprach sie sich dafür aus, der Kompromisslösung der beiden momentan betroffenen Nachbarn zuzustimmen, nachdem sich diese laut Aussage des Bürgermeisters dahingehend verständigt haben und einig sind.

Abstimmungsergebnis 13:0

d) Weiterer Bestandteil der Bebauungsplanänderung (unter Punkt B 3.1 Grundflächenzahl) ist die Festsetzung der Wohnfläche, die für das Hauptgebäude mindestens 80 m² betragen muss.

Außerdem wurden bezüglich der Immissionswerte im Bebauungsplan (unter Punkt B 9.1 stationär betriebene haustechnische Anlagen) aufgenommen, dass der Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten in der jeweils gültigen Fassung bei der Einreichung des Bauantrages zu beachten ist.

e) Abwägungsbeschluss

Die Abwägung der Stellungnahme wird vom Gemeinderat beschlossen und ist somit wesentlicher Bestandteil.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Trägern öffentlicher Belange und den Bürgern, die Anregungen vorgebracht haben, die Beschlussergebnisse mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis 13:0

f) Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplans als Satzung.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses wird die Verwaltung beauftragt.

Abstimmungsergebnis 13:0

3.) Bekanntgaben

Das Landratsamt Donau-Ries hat mitgeteilt, künftig können Bauanträge digital eingereicht werden. Eine Einreichung in Papierform ist aber weiterhin möglich.

Die Unterschrift als Einverständniserklärung der Nachbarn ist nicht mehr notwendig. Das Einverständnis soll mündlich eingeholt werden.

Im Anschluss an den öffentlichen Teil der Tagesordnung wurden vom Gemeinderat noch nichtöffentliche Punkte beraten und abgestimmt.